

**Satzung**  
**über die Erhebung**  
**von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

---

Der Markt Schmidmühlen erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Markt Schmidmühlen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Für die Höhe der Gebühren gilt die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.  
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.  
Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben.  
Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.Mai 1996 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.09.1964 außer Kraft.

Schmidmühlen, den 30.04.1996  
Markt Schmidmühlen

Puchta  
1. Bürgermeister

## Begründung:

Als Folge der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen und der Unvollständigkeit der bisherigen (30 Jahre alten) Satzung sollte die Kostensatzung neu erlassen werden. Dabei bietet es sich an, auf das staatliche Kostenverzeichnis zu verweisen, da dort ein Großteil der Gebühren auch für Gebühren des eigenen Wirkungsbereiches angewendet werden können und bei Aktualisierungen keine Satzungsänderung mehr erforderlich ist.